

G e s e t z s a m m l u n g

für das

K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

21.

30.) M a n d a t,

die Bekanntmachung allgemeiner Rechtsgrundsätze über Frohn- und Dienst-Sachen betreffend;

vom 13ten August 1830.

Wir, Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen etc. etc. haben uns bewogen gefunden, zu Befestigung der bisher, bei Entscheidung rechtlicher Streitigkeiten über Frohn- und Dienst-Sachen, wahrgenommenen Unbestimmtheit und Verschiedenheit der sich zu Tage legenden Rechtsmeinungen, nach vernommenem Rath Unserer getreuen Stände, Folgendes zu verordnen, und als in Unsern alten Erbländen allgemein zu beobachtende Rechtsgrundsätze festzustellen:

§. 1.

Der Grund aller Berechtigung zu Frohnen und Diensten beruht entweder auf unmittelbaren Vorschriften der Gesetze, oder auf Vertrag, verjährtem Herkommen und rechtskräftigen Entscheidungen.

Befehlliche Dienstbefugnisse, oder solche, welche jedem Rittergutsbesitzer schon nach den Gesetzen, und ohne daß es einer andern Erwerbungsart bedürfe, gegen seine Vassal- und Reichs-Untertanen zustehen, sind nur: das Befugniß, Baudienste zu fordern, das Vorklagsrecht bei dem Ermischen der dienenden Untertanenkinder, und das Recht, die Bewachung der Rittersehe zu verlangen.

Die Berechtigung zu allen andern Frohnen und Diensten muß auf eine der übrigen eben angegebenen Arten besonders erwecken worden seyn.

Allgemeine Berechtigungsgründe zu Frohndiensten: Gesetz, Vertrag, verjährtes Herkommen, rechtskräftige Entscheidungen.